

# Entwurf

## I. Fertigung

### Rechtsverordnung

über die äußere Gestaltung von baulichen Anlagen sowie über Erfordernis und Gestaltung von Einfriedungen vom 17.8.1967.

Die Bürgermeisterei Miesau erläßt aufgrund des § 97 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 1 und 2 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz vom 15.11.1961 (GVBl. S. 229) in Verbindung mit den §§ 31, 35, 37 bis 47 des Polizeiverwaltungsgesetzes von Rheinland-Pfalz vom 26.3.1954 (GVBl. S. 31) mit Zustimmung des Gemeinderates von Miesau vom **16. Okt. 1967** und nach Genehmigung durch die Bezirksregierung durch RE. vom **8.11.1967** Az.: **421-360-Kn 66/4 RVO** folgende Rechtsverordnung.

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet, das in dem anliegenden, einen Bestandteil dieser Rechtsverordnung bildenden Lageplan dargestellt und mit einer schwarzen unterbrochenen Linie umgrenzt ist.

Dieser Lageplan enthält das Gebiet des Teilbebauungsplanes "Wiesenstraße".

#### § 2

##### Dachform

Es sind nur Flach- oder Satteldächer zugelassen.

#### § 3

##### Dachneigung

Die Dachneigung beträgt in den im beiliegenden Plan als Typ A (1-geschoßig) und Typ D (1- oder 2-geschoßig) eingezeichneten Häusern  $3 - 15^{\circ}$ .

Für die im Plan mit Typ B (1-geschoßig) und Typ C (2-geschoßig) eingetragenen Gebäuden wird die Dachneigung mit  $30^{\circ}$  festgelegt.

Abweichungen von  $3^{\circ}$  nach oben wie nach unten sind zulässig.

#### § 4

##### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zugelassen.

§ 5

Dacheindeckung

Bei der Dacheindeckung darf nur dunkel getöntes Material verwendet werden. Die Eindeckung benachbarter Häuser soll nicht in störendem Kontrast zueinander stehen.

§ 6

Kniestöcke

Kniestöcke sind nicht erlaubt.

§ 7

Außenanstrich

Alle Gebäude sind mit einem hellen Außenputz ohne starke Musterung zu versehen.

Verblendung mit glasiertem Material ist untersagt.

§ 8

Einfriedungen

Alle Grundstücke sind entlang der Straße einzufrieden. Diese Einfriedungen dürfen nicht höher als 1,20 m sein.

Bei Erstellung eines Sockels darf dieser nicht höher als 40 cm über Bürgersteigkante sein. Die Einfriedungen dürfen nicht in grellen oder bunten Farben verputzt oder gestrichen werden.

Die Verwendung von Maschendraht, Rohrgeländer und ähnlich störendem Material ist untersagt.

§ 9

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Baugenehmigungsbehörde mit Zustimmung des Bürgermeisters Ausnahmen zulassen, soweit das Bauvorhaben im Einzelfall weder in sich selbst verunstaltet wirkt noch benachbarte bauliche Anlagen oder das Straßen-, Orts- oder Landschaftsbild stört oder mit anderen öffentlichen Belangen unvereinbar ist.

§ 10

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 97 Abs. 5 LBO in Verbindung mit § 39 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Polizeiverwaltungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu DM 200.-- geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren ist das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25.3.1952 (BGBI. I S. 177) mit der Maßgabe anzuwenden,

daß

- a) die Höchstdauer der Erzwingungshaft eine Woche
- b) die Gebühr für den Erlaß eines Bußgeldbescheides höchstens DM 25.--

beträgt.

Die Androhung von Geldstrafe bis zu DM 500.-- oder Haft bis zu 6 Wochen gemäß § 367 Abs. 1 Nr. 15 StGB bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.



Bürgermeisterei:

*Urby*  
Bürgermeister

# I. Fertigung

**MIT ÄNDERUNGEN**  
**Genehmigt**

mit RE. vom - 8. Nov. 1967

Az. 421 - ~~360~~ - Kn 66/4/RV0

Neustadt an der Weinstraße,

den - 8. Nov. 1967

**Bezirksregierung der Pfalz**

Im Auftrag

